

Stand: 27. Febr. 2013

**Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die
Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst-
und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
Südbrookmerland außerhalb der unentgeltlich zu
erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2012 (Nds.GVBl. Nr. 27/2006 S.473), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S.589) und der §§ 26 und 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 233) und §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 25. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,

- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
- d) Auspumpen von Kellern, Räumen, Schächten etc.
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen
- g) Fällen von umsturzgefährdeten Bäumen und entfernen von gefährlichen Ästen
- h) Einfangen bzw. Bergen von Tieren
- i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen (Dienstleistungen).

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

(1) Kostenschuldner ist

1. in den Fällen des § 2 Buchstabe a, d und e
 - derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG) oder
 - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG) oder

- derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG),
 - 2. in den Fällen des § 2 Buchstabe b der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahmen (§ 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG),
 - 3. in den Fällen des § 2 Buchstabe c die Gemeinde, der die Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG),
 - 4. in den Fällen des § 2 Buchstabe d derjenige, der grob fahrlässig oder vorsätzlich grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/ dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten zuzüglich der tatsächlich zu erstattenden Verdienstauffälle zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Der Kostenersatz / die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistungen verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit Rückgabe der Geräte.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (3) Die Gemeinde kann von der Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatz- bzw. Gebührenverpflichteten aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 8 **Haftung**

Die Gemeinde Südbrookmerland haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft.

Südbrookmerland, den 25. Juni 2013

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister

gez. Friedrich Süßen

Kosten- und Gebührentarif gem. § 5 der Satzung

als Anlage zu der Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Südbrookmerland außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

Ifd. Nr.	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten- und Gebührensatz in Euro je angefangene ¼ Stunde
1.	<u>Personalleistungen</u>	
1.1	Bei Einsatz je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	6,50
1.2	Brandsicherheitswachen je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	4,00
2.	<u>Fahrzeugeinsatz</u>	
2.2	Tanklöschfahrzeug	20,00
2.3	Löschfahrzeug	15,00
2.4	Hilfeleistungslöschfahrzeug	20,00
2.5	Gerätewagen	15,00
2.7	Mannschaftstransportfahrzeug	10,00
2.8	Einsatzleitfahrzeug	12,50
2.9	Boot	12,50
2.10	Schlauch- oder Pulverlöschanhänger	5,00
3.	<u>Einsatz feuerwehrtechnischer Geräte</u>	
3.1	Motorsäge	5,00
3.2	Spreizer	5,00
3.3	Rettungsschere	5,00
3.4	Notstromaggregat	5,00
3.5	Tragkraftspritze	5,00
3.6	Tauchpumpe	3,00
3.7	Be- und Entlüfungsgeräte	3,00
3.8	Hydraulische Winde	5,00
3.9	Ölspurreinigungsgerät	5,00
3.10	Ölsperre je Meter und Tag	2,50
3.11	Wärmebildkamera	5,00
3.12	Schläuche je Meter und Tag	1,25
4.	<u>Verbrauchsmaterialien</u>	Wiederbeschaffungs- kosten
5.	<u>Sonstige Pauschalansätze</u>	
5.1	missbräuchliche Alarmierung	500,00
5.2	Fehlalarm	150,00